

An die
Marktgemeinde Wiesen
Rathausplatz 1
7203 Wiesen

Eingangsvermerk:

Ansuchen um Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage

Antragsteller/in		
Zuname	Vorname	
E-Mail	Telefon	
PLZ	Wohnort	
Straße / Hausnummer		
Objektsadresse		Grundstücksnummer
Anlagenleistung in kW-peak	Dachparallel montiert (Ja/Nein)	Gebäudeklasse 1, 2 oder 3 (Ja/Nein)

Bankverbindung für die Anweisung im Falle einer positiven Erledigung
Name der Bank
IBAN
Kontoinhaber/in

Erforderliche Unterlagen und Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag.
- Saldierte, aufgeschlüsselte, Rechnungen in Kopie samt Zahlungsbestätigungen in Kopie.
- Bestätigung eines befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage.
- Der schriftliche Antrag auf Förderung ist grundsätzlich spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Marktgemeinde Wiesen, Rathausplatz 1, 7203 Wiesen, einzubringen.
- Fehlende Unterlagen können von der Marktgemeinde Wiesen telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

- f. Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Gemeinde eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Duldungspflicht:

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen der Gemeindeverwaltung das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befinden, zu gestatten. Weiters sind die Organe der Gemeinde ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der Förderung als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Schlussbestimmungen:

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet werden.

Inkrafttreten, Gültigkeit:

Die Richtlinie zur Förderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2023 bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.b. genannten Fördermittel. Für Anlagen die zwischen dem 1.1.2022 und 31.12.2022 errichtet wurden gilt jeweils der halbe Förderungssatz der unter Punkt 4 genannten Förderhöhen.

Ich erkläre, dass meine Angaben in diesem Ansuchen richtig und vollständig sind.

Wiesen, am
.....
Unterschrift Förderungswerber/in

Erledigungsvermerk durch die Gemeinde:

Zuschuss in der Höhe von € wird zur Anweisung freigegeben.

Wiesen, am
.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Richtlinie für die Förderung (Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen) von klima- und umweltfreundlichen Maßnahmen

1. Förderungsziel:

Ziel der Förderung ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes besondere Anreize zu schaffen.

2. Förderungsgegenstand:

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

3. Förderungsvergabe:

- a. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- b. Das Förderbudget beträgt € 20.000,00.
- c. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- d. Eine zu Unrecht erhaltene Förderung ist zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln kann für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 100,00 je kW_{peak} gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 10 kW_{peak} . Somit beträgt der max. Förderungsbetrag € 1.000,00.

5. Förderungsvoraussetzungen:

- a. Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche **erforderliche behördliche Bewilligungen** einzuholen.
 - i. Ist die Photovoltaikanlage aufgrund der in §1 Abs.2 Punkt 7 Bgld. BauG 1997 angeführten Bestimmung nicht von dem Bgld BauG 1997 ausgenommen sind zu den in Förderformular angeführten Daten noch jene aus dem **Anhang A** der Gemeinde vorzulegen.
 - ii. Ist die Photovoltaikanlage aufgrund der in §1 Abs.2 Punkt 7 Bgld. BauG 1997 angeführten Bestimmung von dem Bgld. BauG 1997 ausgenommen, reicht das Förderformular aus.
- b. Die Fördermittel können an private Haushalte und an Gewerbebetrieb ausbezahlt werden, diese zu fördernden Anlage müssen zur Versorgung von Gebäuden in Wiesen dienen.

6. Inkrafttreten:

Die Richtlinie zur Förderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2023 bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.b. genannten Fördermittel. Für Anlagen die zwischen dem 1.1.2022 und 31.12.2022 errichtet wurden gilt jeweils der halbe Förderungssatz der unter Punkt 4 genannten Förderhöhen.